



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, XXX
[...] (2026) XXX Entwurf

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom XXX

zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Formats für die Eintragung in das Herstellerregister und die Meldung an dieses Register sowie der in diesem Zusammenhang vorzulegenden Informationen

(Text von Bedeutung für den EWR)

Dieser Entwurf wurde von der Europäischen Kommission weder angenommen noch gebilligt. Alle darin geäußerten Standpunkte sind vorläufige Standpunkte der Kommissionsdienststellen und dürfen unter keinen Umständen als offizielle Position der Kommission angesehen werden.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Formats für die Eintragung in das Herstellerregister und die Berichterstattung an dieses sowie der in diesem Zusammenhang vorzulegenden Informationen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG¹, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 14,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2025/40 verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein nationales Register einzurichten, um die Einhaltung der in Kapitel VIII dieser Verordnung festgelegten Anforderungen durch die Hersteller zu überwachen, und verpflichtet die Hersteller, sich in diesem Register zu registrieren und dem Register Meldung zu erstatten. Die Kommission soll ein Format für die Registrierung und die Berichterstattung im Register festlegen und die an das Register zu übermittelnden Daten spezifizieren. Ein solches Format sollte es den Herstellern ermöglichen, Daten in einer einheitlichen, für alle Mitgliedstaaten gleichbleibenden Weise zu übermitteln, wodurch der mit der Registrierung und Berichterstattung verbundene Verwaltungsaufwand verringert wird, indem die Verbreitung unterschiedlicher Formate und zu übermittelnder Informationen verhindert wird.
- (2) Das Format sollte die Angaben festlegen, die für die Registrierung von Herstellern gemäß Artikel 44 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2025/40 durch die Hersteller oder, sofern zutreffend, durch Herstellerverantwortungsorganisationen oder Bevollmächtigte bereitzustellen sind.
- (3) Das Format sollte außerdem die Angaben festlegen, die für die Berichterstattung gemäß Artikel 44 Absätze 7, 8 und 10 der Verordnung (EU) 2025/40 durch Hersteller oder, sofern zutreffend, durch Organisationen zur Herstellerverantwortung, einschließlich in deren Auftrag handelnder Abfallbewirtschaftungsunternehmen, Bevollmächtigter oder Betreiber von Wiederverwendungssystemen oder, sofern nach nationalem Recht zulässig, durch Behörden vorzulegen sind.
- (4) Sind in einem Mitgliedstaat getrennte Systeme für die Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen eingerichtet, beispielsweise für Haushalts-, Gewerbe- und Industrieabfälle, sollte das Format die Identifizierung jedes einzelnen Systems ermöglichen, um die Einhaltung der erweiterten Herstellerverantwortung und eine gerechte Verteilung der Abfallbewirtschaftungskosten sicherzustellen.
- (5) Die Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates² legt die erweiterte Herstellerverantwortung für bestimmte Einwegkunststoffprodukte fest, darunter

¹ ABl. L, 2025/40, 22.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/40/oj>.

² Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019).

Verpackungen gemäß den Artikeln 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³. Um unnötigen Verwaltungsaufwand für die Hersteller dieser Artikel so gering wie möglich zu halten, sollte das Format des Herstellerregisters die Einbindung der zusätzlichen Berichterstattung ermöglichen, die erforderlich ist, um die Einhaltung von Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Richtlinie (EU) 2019/904 nachzuweisen.

- (6) In bestimmten Bereichen und unter den in der Verordnung (EU) 2025/40 festgelegten Bedingungen können die Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen erlassen, die über die in dieser Verordnung festgelegten harmonisierten Bestimmungen hinausgehen, unter anderem durch die Festlegung zusätzlicher nationaler Recyclingziele. Das Format für das Herstellerregister sollte die Einbindung der zusätzlichen Berichterstattung im Zusammenhang mit solchen Maßnahmen ermöglichen, um eine zentrale Anlaufstelle für die Datenübermittlung zu schaffen.
- (7) Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ihren Berichtspflichten gemäß Artikel 56 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2025/40 nachkommen können, sollte das Format es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Daten aufzunehmen, die zur Berechnung des jährlichen Verbrauchs an Kunststofftragetaschen gemäß Artikel 56 Absatz 1, Buchstabe b der Verordnung (EU) 2025/40 sowie Tabelle 4 des Anhangs XII dieser Verordnung zu erfassen.
- (8) Zur Einhaltung der in Artikel 52 der Verordnung (EU) 2025/40 festgelegten Recyclingziele sind Verbundverpackungen und andere Mehrstoffverpackungen nach Werkstoffen berechnet und gemeldet. Das Format sollte daher Angaben zum Gewicht jedes in der Verpackung enthaltenen Werkstoffs enthalten. Bestimmte Bestandteile lassen sich möglicherweise vom Hauptkörper der Verpackung trennen, gelangen nach der Verwendung in unterschiedliche Materialströme und weisen je nach ihrer Gestaltung und Materialzusammensetzung unterschiedliche Recyclingfähigkeitseigenschaften auf. Diese Bestandteile sollten daher separat gemeldet werden.
- (9) Artikel 39 der Verordnung (EU) 2025/40 und Anhang VII dieser Verordnung verpflichten die Hersteller, eine schriftliche EU-Konformitätserklärung zu erstellen, die durch technische Unterlagen untermauert ist und die Einhaltung der geltenden Nachhaltigkeits- und Kennzeichnungsanforderungen nachweist. Diese technische Dokumentation enthält Angaben zur Zusammensetzung der Verpackung, einschließlich des Gewichts jedes Materials, und kann daher für die Registrierung im Herstellerregister und die Berichterstattung an dieses Register verwendet werden, um qualitativ hochwertige Daten, eine einheitliche Anwendung der Verordnung (EU) 2025/40 und eine einfachere Überprüfung durch die zuständigen nationalen Behörden zu gewährleisten.
- (10) Um den Verwaltungsaufwand bei der Registrierung und der Meldung an das Herstellerregister so gering wie möglich zu halten, sollte das Format gewährleisten, dass die Informationen über ein Datenverarbeitungssystem übermittelt werden können, das vollständig automatisiert werden kann. Unterliegt ein verpacktes Produkt der Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ oder anderen Rechtsvorschriften der Union, die einen digitalen Produktpass vorschreiben, sollte das Format ermöglichen, dass der digitale Produktpass zur Übermittlung der erforderlichen Informationen an das Herstellerregister verwendet werden kann.

³ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008).

⁴ Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG (ABl. L, 28.6.2024).

- (11) Um zur wirksamen Durchsetzung der Verpflichtungen der Hersteller im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung beizutragen, sollte das Format es ermöglichen, dass die gemäß Artikel 45 Absätze 4 und 7 der Verordnung (EU) 2025/40 an Anbieter von Online-Plattformen und Fulfillment-Dienstleister übermittelten Informationen in großen Mengen überprüft werden können.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 65 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2025/40 eingesetzten Ausschusses,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Format und Daten für die Registrierung

1. Die Formate für die Eintragung in das Register der Vorproduzenten sind in Anhang I festgelegt und wie folgt zu verwenden:
 - (a) Teil A für die Registrierung eines Herstellers;
 - (b) Teil B zur Erklärung, wie ein Hersteller seinen Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nachkommt;
 - (c) Teil C zum Nachweis einer von der Organisation für Herstellerverantwortung ausgestellten Bescheinigung;
 - (d) Teil D zur Registrierung eines Bevollmächtigten.
2. Mitgliedstaaten, die getrennte Systeme für die Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen eingerichtet haben, stellen sicher, dass das in Anhang I festgelegte Format die Identifizierung jedes einzelnen Systems ermöglicht. Hersteller, die Verpackungen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats in Verkehr bringen und an mehr als einem System teilnehmen, müssen die von jedem System erfassten Verpackungen getrennt in den Teilen B und C registrieren.
3. Die Informationen sind elektronisch über ein Datenverarbeitungssystem zu übermitteln, das einen vollautomatisierten Prozess ermöglicht und die Massenüberprüfung der Registrierungsnummern der Hersteller sowie der in Anhang I Teil C genannten digitalen Zertifikate unterstützt, die die Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung bescheinigen.

Artikel 2

Format und Daten für die Berichterstattung

1. Die Formate für die Berichterstattung an das Herstellerregister sind in Anhang II festgelegt und wie folgt zu verwenden:
 - (a) Teil A für Hersteller, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats pro Kalenderjahr 10 Tonnen oder mehr Verpackungen in Verkehr gebracht haben;
 - (b) Teil B für Hersteller, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats pro Kalenderjahr weniger als 10 Tonnen Verpackungen in Verkehr gebracht haben;
 - (c) Teil C für Mengen getrennt gesammelter Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff und Getränkebehälter aus Metall mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern;
 - (d) Teil D für Mengen an gesammeltem Verpackungsabfall, die nicht unter Buchstabe c fallen;
 - (e) Teil E für Mengen an Verpackungsabfällen, die innerhalb der Union entsorgt, verwertet oder recycelt wurden;

- (f) Teil F für Mengen an Verpackungsabfällen, die außerhalb der Union entsorgt, verwertet oder recycelt wurden.
2. Mitgliedstaaten, die getrennte Systeme für die Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen eingerichtet haben, stellen sicher, dass das in Anhang II festgelegte Format die Identifizierung jedes einzelnen Systems ermöglicht.
 3. Verpackungen, die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats erstmals in Verkehr gebracht und gemäß den Teilen A und B des Anhangs II gemeldet werden, sind auf der Grundlage des vorherrschenden Materials – d. h. des Materials, das den höchsten Gewichtsanteil der Verpackung ausmacht – sowie jedes einzelnen Bestandteils einer Verpackungseinheit zu melden. Enthält eine Verpackung mehrere Materialien, einschließlich Verbundverpackungen, ist das Gewicht aller Bestandteile in den entsprechenden Spalten anzugeben.
 4. Die gemäß den Teilen A und B des Anhangs II dieser Verordnung gemeldeten Informationen müssen auf der gemäß Anhang VII der Verordnung (EU) 2025/40 erstellten technischen Dokumentation oder einer gleichwertigen vollständigen Beschreibung der Verpackungseinheit, einschließlich aller integrierten und separaten Bestandteile, beruhen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Präsidenten